



GZ: 031-2/064-2025/Lie

Betreff: FWP-Ä VF 1.62 (Geigl/Gemeinde -
Leitersdorf, KG Leitersdorf)

Feldbach, am 03.02.2026

Verordnung

Verordnung über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach am 23.09.2025 beschlossene Änderung 1.62 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von Dipl. Ing. Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, basierend auf der Planunterlage M 1:5.000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

Änderung der **Grundstücke Nr. 457/6 und 457/7, beide KG Leitersdorf (62131)**, vonderzeit Freiland in Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für **Allgemeines Wohngebiet (WA(1)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4** (Block Nr. 864).

Aufschließungserfordernisse:

OW – Oberflächenentwässerungskonzept (Erstellung und Umsetzung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes)

HWK – Beachtung der Hangwasserkarte – schadlose Ableitung der anfallenden Hangwässer
Erfüllung der Aufschließungserfordernisse durch den Grundeigentümer/Bauwerber.

§3 ABGRENZUNG DES BAULANDES

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§4 MAßNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Zur Sicherstellung der Bebauung wird mit den Eigentümern von GN 457/6, KG Leitersdorf, ein Optionsvertrag abgeschlossen, welcher auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden ist.

§5 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Ing. Jessica Liebmann
Telefon: 03152/2202-216
Email: liebmann@feldbach.gv.at



In den Flächenwidmungsplan mit sämtlichen Planungsbestandteilen und in den Erläuterungsbericht kann bei der Stadtgemeinde während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Prof. Ing. Josef Ober



angeschlagen am: 05.02.2026

abgenommen am: 10.02.2026